

Abschrift!

4

II ZR 14/50

2375 005

Verkündet am 17. Januar 1951

gez. Löser

Justizangestellter,

als Urkundsbeamt der Geschäftsstelle.

Im Namen des Volkes !

In dem Rechtsstreit

des Dr. J. [REDACTED], B. [REDACTED] S. [REDACTED] str. [REDACTED],
als Konkursverwalter der Firma "I. [REDACTED]" Industriebedarf,
Lothar A. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

in [REDACTED] -

g e g e n

die A. [REDACTED] See-, Luft- und Land-Transport-Ver-
sicherung A.G., H. [REDACTED], Am S. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat

Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe auf die mündliche Verhandlung vom 17. Januar 1951 unter Mitwirkung des

Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter Dr. Selowsky, Dr. Haidinger, Dr. Fischer und Schmidt

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom 22. Dezember 1949 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen.

Tatbestand:

Über die Vermögen der Gemeinschuldnerin, die eine technische Grosshandlung für Industriebedarf betreibt, ist während des Rechtsstreits das Konkursverfahren eröffnet worden. Der Kläger hat als Konkursverwalter den Rechtsstreit aufgenommen. Die Gemeinschuldnerin hatte bei der Beklagten eine Transportversicherung für den Gütertransport ihrer Waren zu Land, mittels Eisenbahn oder Fuhrre abgeschlossen. Am 8. Oktober 1948 erhielt sie per Eisenbahnwaggon eine versicherte Sendung Elektroden. Beim Entladen stellte ihr Inhaber fest, dass die Elektroden feucht geworden waren. Am 29. Oktober 1948 meldete sie den Schaden der zuständigen Bezirksvertretung der Beklagten, übergab ihr den Frachtbrief und die Schadensunterlagen und führte eine Besichtigung der Ware durch den Havarie-Kommissar F. [REDACTED] herbei. Mit Schreiben vom 23. November 1948 teilte die Direktionsverwaltungsstelle der Beklagten in H. [REDACTED] der Gemeinschuldnerin folgendes mit:

Unsere Vertretung, Dr. Max L. [REDACTED] meldete uns telefonisch den angefallenen Schaden in Höhe von DM 7.473,70. Wir haben inzwischen unsere Vertretung beauftragt, die wertlos gewordenen Elektroden als Schrottwert zu veräussern. Wir bitten Sie, damit wir den Schaden so schnell wie möglich regulieren können, uns den Original-Frachtbrief, sowie eine Tatbestandsaufnahme und eine Schadensrechnung einzureichen.

Am 1. Dezember 1948 holte die Beklagte dann die Elektroden ab und veräusserte sie als Schrott zum Preis von 213,30 DM. Diesen Betrag führte sie am 20. Dezember 1948 an die Gemeinschuldnerin ab, nachdem sie mit Schreiben vom 14. Dezember 1948 die Erstattung des Schadens abgelehnt hatte. Sie begründet ihre Weigerung

4

- 3 -

zur Zahlung damit, dass ein deckungspflichtiger Versicherungsfall nach § 7 Abs.2 AVB nicht vorliege, weil der Schaden durch Witterungseinflüsse entstanden sei. Ferner sei die Schadensanzeige durch die Gemeinschuldnerin nicht gemäss § 16 AVB unverzüglich erfolgt, und damit die Beklagte auch nach § 19 AVB von ihrer Entschädigungspflicht frei geworden. Der Kläger verlangt mit der Klage die Erstattung des der Gemeinschuldnerin entstandenen Schadens, den er unter Berücksichtigung des entgangenen Gewinns auf insgesamt 9 128,70 DM beziffert. Er meint, dass die Beklagte für den Schaden deckungspflichtig sei, weil dieser eine Folge der Transportgefahr gewesen sei. Die Schadensanzeige sei unverzüglich erfolgt, nachdem die Auswirkungen der Feuchtigkeit auf die Elektroden zutage getreten seien. Jedenfalls habe die Beklagte ihre Deckungspflicht durch ihr Schreiben vom 23. November 1948 sowie durch die Verwertung der Elektroden zum Schrottpreis anerkannt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Gemeinschuldnerin zurückgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, dass der eingetretene Schaden nicht unter den Versicherungsschutz fällt. Nach seinen tatsächlichen Feststellungen ist der Schaden durch Witterungseinflüsse entstanden. Nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 7 Abs.2 AVB erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf derartige Schäden, es sei denn, dass sie als die Folge eines dem Transportmittel zugestossenen Unfalls,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

eines Brandes oder einer höheren Gewalt nachgewiesen werden. Den hiernach vom Kläger zu führenden Beweis für das Vorliegen eines solchen Ausnahmefalles hat das Berufungsgericht rechtlich bedenkenfrei als nicht erbracht angesehen. Die Revision rügt zu Unrecht, das Berufungsgericht habe der Behauptung des Klägers, dass der Waggon unplombiert angekommen sei, nachgehen und gemäss § 139 ZPO auf eine Aufklärung dringen müssen, ob nicht ein Unfall oder höhere Gewalt vorliege. Die Revision verkennt hierbei Sinn und Zweck des § 139 ZPO, der nur der Klarstellung des Inhalts des Parteivorbringens dient, dem Gericht aber nicht die Verpflichtung auferlegt, die Parteien zur Aufstellung völlig neuer Behauptungen zu veranlassen. Das Berufungsgericht hat der Behauptung, dass der Waggon unplombiert angekommen sei, mit Recht deshalb kein Gewicht beigelegt, weil hieraus noch nicht gefolgert werden kann, dass der Schaden durch einen dem Transportmittel zugestossenen Unfall oder durch höhere Gewalt eingetreten sei, vielmehr auch die Möglichkeit anderer Schadensursachen offen steht. Die von der Gemeinschuldnerin im Zusammenhang mit dieser behaupteten Tatsache erörterten Möglichkeiten über die Schadensursache stellen zudem lediglich Vermutungen dar, denen keine bestimmten tatsächlichen Behauptungen zu Grunde liegen. Das Berufungsgericht hatte deshalb keinen Anlass, hierauf einzugehen.

Das Berufungsgericht sieht weiter mit Recht die Beklagte auch deshalb nicht als entschädigungspflichtig an, weil die Gemeinschuldnerin die Anzeige über den Schadensfall verzögert hat. Mit der von der Revision neu aufgestellten Behauptung, dass sich der eingetretene

Schaden bis zur Erstattung der Anzeige nicht vergrössert habe, dass also die Verzögerung der Anzeige für die Beklagte unschädlich gewesen sei, kann der Kläger nicht mehr gehört werden, weil ein solches Nachschieben einer neuen Behauptung in der Revisionsinstanz unzulässig ist.

II. In dem Schreiben der Beklagten vom 23. November 1948 sieht das Berufungsgericht kein Anerkenntnis in irgendeiner Form, insbesondere weder eine abstrakte Schuldanerkenntnis, noch auch ein Anerkenntnis der Ersatzpflicht dem Grunde nach. Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe nicht beachtet, dass das Schreiben ein bestätigendes Anerkenntnis im Sinne von § 26 AVB enthalte, ist nicht gerechtfertigt. Ein bestätigendes (deklaratorisches) Anerkenntnis hat die Bedeutung, das Schuldverhältnis dem Grunde nach dem Streit der Parteien zu entrücken und für die Zukunft solche Einwendungen auszuschliessen, die der Schuldner zur Zeit des Abschlusses des Schuldanerkenntnisvertrages kannte. Ob dem Schreiben der Beklagten vom 23. November 1948 eine solche Bedeutung beizumessen ist, hat das Berufungsgericht durchaus geprüft, diese Frage aber mit der Begründung verneint, dass dem Verfasser des Schreibens bei dessen Abfassung erkennbar die Schadensunterlagen nicht vorgelegen hätten und dass deshalb dem Schreiben ein Wille der Beklagten, damit ihre Ersatzpflicht dem Grunde nach anzuerkennen, nicht zu entnehmen sei. Diese Auslegung verstösst weder gegen anerkannte Auslegungsgrundsätze noch gegen die Denigesetze. Wenn die Revision meint, dieser Auslegung des Schreibens mit dem Hinweis darauf entgegenzutreten zu können, dass die Schadensunterlagen damals unstreitig im Besitz der Beklagten gewesen seien,

und dass ihr damals der ganze für die Schadensbeurteilung massgebende Sachverhalt schon bekannt gewesen sei, so übersieht sie, dass es bei der Auslegung des Schreibens vom 23. November 1948 gar nicht darauf ankommt, ob den vertretungsberechtigten Organen der Beklagten damals die Schadensunterlagen tatsächlich bereits vorlagen oder nicht, sondern lediglich darauf, ob dem Schreiben die Bedeutung eines bestätigenden Anerkenntnisses beizulegen ist. Eine solche Annahme scheidet aber nach den einwandfreien Ausführungen des Berufungsgerichts schon deshalb aus, weil in dem Schreiben selbst eindeutig zum Ausdruck gebracht ist, dass bei der Abgabe der in ihm enthaltenen Erklärungen die angeforderten Schadensunterlagen nicht berücksichtigt worden sind, diese Erklärungen also jedenfalls nicht auf einer Prüfung der Einzelheiten des Schadensfalles beruhen, sodass damit auch die tatsächliche Grundlage für eine Wertung der Erklärungen als bestätigendes Anerkenntnis entfällt.

Die Frage, ob etwa in der in dem Schreiben vom 23. November 1948 weiter enthaltenen Erklärung der Beklagten, dass sie die Elektroden zum Schrottwert veräussern wolle, oder in der dann tatsächlich erfolgten Veräusserung ein die Ersatzpflicht bestätigendes Anerkenntnis zu sehen sei, verneint das Berufungsgericht rechtlich bedenkenfrei schon deshalb, weil diese Veräusserung nach seinen Feststellungen auf eigenen Wunsch der Gemeinschuldnerin erfolgt ist und sich beide Parteien über sie einig waren. Die Angriffe der Revision gegen diese tatsächlichen Feststellungen bewegen sich auf tatsächlichem Gebiet und können deshalb in der Revisionsinstanz nicht beachtet werden. Dass die Beklagte bei der Durchführung der

4

Verwertung der Elektroden über die von den Parteien hierüber getroffenen Abreden hinausgegangen sei, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt, sodass auch hieraus kein Schluss auf eine Anerkennung der Erstattungspflicht durch die Beklagte gezogen werden kann. Die vom Kläger erst in der Revisionsinstanz nachgeschobene Behauptung, dass der Verwertungserlös der Beklagten zugeflossen sei, ist unbeachtlich, sodass auch der von der Revision hieraus gezogene Schluss entfällt, die Beklagte habe damit die Elektroden gemäss § 20 Abs. 2 AVB zum eigenen Nutzen übernommen und dadurch ihre Erstattungspflicht anerkannt, oder sich doch jedenfalls einer positiven Vertragsverletzung und unerlaubten Handlung schuldig gemacht.

Die Revision des Klägers war deshalb als unbegründet mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Canter gez. Dr. Selowsky gez. Dr. Haidinger
 gez. Dr. Fischer gez. Schmidt.



Für die Richtigkeit der Abschrift

Mün Justizobersekretär
 als Urkundsbeamter
 der Geschäftsstelle des Bundesgerichtshofes